

PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2019
BESCHLUSS NR. 2019-211
SEITE 1 von 2

Dienstbarkeit für Fuss- und beschränktes Fahrwegrecht für die Öffentlichkeit
Zentrumsüberbauung Bahnhof, Grundstück Kat. Nr. 8928
Genehmigung

6.4.5

1. Ausgangslage

Mit dem privaten Bauvorhaben der Helvetia Lebensversicherungsgesellschaft AG, Baugesuch Nr. 2017-0079, gewinnt der Bahnhofsplatz an Attraktivität. Die 44 Wohneinheiten in Kombination mit der Gewerbefläche lädt zum Verweilen ein. Damit die Verbindung und Anbindung, Schaffhauserstrasse und Bahnhof Glattbrugg, für die Öffentlichkeit gewährleistet ist, erneuert die Stadt Opfikon mit dem Grundeigentümer die Dienstbarkeit betreffend öffentlichem Fusswegrecht.

2. Dienstbarkeit

Neu in der Dienstbarkeit geregelt ist das Fuss- und beschränkte Fahrwegrecht der Öffentlichkeit. Die Fussgängerbewegungen können so schnellst möglich von der Schaffhauserstrasse zum Bahnhof und umgekehrt geführt werden. Der Platz ist den heutigen Anforderungen entsprechend grosszügig ausgestaltet und verfügt über einen definierten Freihaltebereich. Dieser ausgeschiedene Bereich sichert auf dem Platz das Fuss- und beschränkte Fahrwegrecht für die Öffentlichkeit.

Die Kosten für den betrieblichen Unterhalt der belasteten Flächen (Reinigung, Winterdienst, Reparaturen, Baumpflege und Beleuchtung) tragen der Grundeigentümer und die Stadt Opfikon zu je 50%. Die Durchführung der Unterhaltsarbeiten erfolgt durch den Grundeigentümer.

3. Finanzieller Aufwand

Erfahrungsgemäss ist für den betrieblichen Unterhalt einer Fläche von ca. 2'000 m² inklusive der unter Punkt 2 genannten Dienstleistungen mit jährlichen Aufwendungen von rund CHF 10'000 zu rechnen. Dies bedeutet, dass der Anteil für die Stadt Opfikon an den jährlichen wiederkehrenden Kosten CHF 5'000 beträgt.

Auf Antrag des Bauvorstandes

BESCHLIESST DER STADTRAT:



PROTOKOLL DES STADTRATES OPFIKON

SITZUNG VOM 20. August 2019
BESCHLUSS NR. 2019-211
SEITE 2 von 2

1. Der Dienstbarkeitsvertrag zwischen der Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Basel, und der Stadt Opfikon betreffend Dienstbarkeit Fuss- und beschränktes Fahrwegrecht für die Öffentlichkeit auf dem Grundstück Kat. Nr. 8928, Zentrumsüberbauung Bahnhof, wird genehmigt.
2. Die jährlich wiederkehrenden Kosten für den betrieblichen Unterhalt im Betrag von ca. CHF 5'000 (Anteil Stadt Opfikon) werden genehmigt.
3. Der Bauvorstand wird bevollmächtigt, die entsprechenden Rechtsgeschäfte zu unterzeichnen und die Stadt Opfikon bei der Beurkundung zu vertreten.
4. Alle entstehenden Kosten im Zusammenhang mit der Beurkundung trägt die Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, Basel.
5. Gegen diesen Beschluss kann, vom Erhalt der schriftlichen Mitteilung an gerechnet, beim Bezirksrat Bülach, Bahnhofstrasse 3, 8180 Bülach, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.
6. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Helvetia Schweizerische Lebensversicherungsgesellschaft AG, St. Alban Anlage 26, 4002 Basel
 - Notariat, Grundbuch- und Konkursamt Wallisellen, Zentralstrasse 9, 8304 Wallisellen
 - Finanzen und Liegenschaften
 - Bau und Infrastruktur, Tiefbau

NAMENS DES STADTRATES

Präsident: Stadtschreiber:



Paul Remund



Willi Bleiker



VERSANDT:
22.08.2019